

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Postfach 30 01 10, 45852 Gelsenkirchen

Staatsanwaltschaft Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Roland Meister

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht,
Ausländerrecht

Frank Stierlin

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Frank Jasenski

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Ausländerrecht

Peter Weispfenning

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße
45899 Gelsenkirchen (Horst), Postfach 30 01 10, 45852 GE
Telefon: 0209/35 97 67 0
Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Steuer-Nr.: 319/5882/5238 Finanzamt Gelsenkirchen-Städ

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

18/00088

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister/Weispfenning

Datum: 06. Juni 2018

**Rebellisches Musikfestival vom 18. Mai - 20. Mai 2018 in Truckenthal/Südthüringen
Strafbares Verhalten von Vertretern der Bundesregierung, der Landes-
regierung Thüringen sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Amtes für
Verfassungsschutz Thüringen und der Polizei Thüringen**

Strafanzeige gegen

- Herrn Georg **Maier**, Minister für Inneres und Kommunales des Freistaates Thüringen und Dienstherr der Abteilung Amt für Verfassungsschutz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Herrn Stephan Joachim **Kramer**, Präsident der Abteilung Amt für Verfassungsschutz (AfV) Thüringen, Erfurt
- Herrn Karl Uwe **Brunnengräber**, Präsident der Polizei Thüringen, Erfurt
- Herrn Polizeidirektor Dirk **Löther**, bis 31.05.2018 Leiter der Landespolizeiinspektion Saalfeld, seit 01.06.2018 Abteilungsleiter in der Landespolizeidirektion Erfurt
- Herrn Bundesinnenminister Horst **Seehofer**, Berlin und verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz
- Herrn Dr. Hans-Georg **Maaßen**, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vollmachtsvorlage zeigen wir die anwaltliche Vertretung von Herrn **Stefan Engel**,
[REDACTED] an.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erstatten wir gegen die vorgenannten Personen

Strafanzeige

mit dem Antrag auf Überprüfung des nachstehend unterbreiteten Sachverhaltes unter allen infrage kommenden rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der

Beleidigung (§ 185 StGB), Üblen Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Politische Verdächtigung (§ 241a StGB) und der groben Störung einer Versammlung (§ 21 VersammlG).

Rein vorsorglich stellen wir darüber hinaus im Namen unseres Mandanten

Strafantrag

soweit dies für eine evtl. strafrechtliche Verfolgung erforderlich sein sollte.

Um umgehende Bearbeitung, Eingangsbestätigung und Mitteilung des Aktenzeichens an den Unterzeichner wird gebeten.

Weiterhin wird beantragt, dem Unterzeichner

Akteneinsicht

zu gegebener Zeit zu gewähren.

1.

Vom 18.05. bis 20.05.2018 fand mit 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das 3. Rebellische Musikfestival in Truckenthal (Südthüringen) statt. Bei den Festivals 2014 und 2016 gab es keinerlei Probleme und die Veranstaltungen verliefen unter Beteiligung vieler Jugendlicher aus dem gesamten Bundesgebiet reibungslos.

Das Rebellische Musikfestival ist ein selbstorganisiertes Jugendfestival und steht für internationale Solidarität, Völkerfreundschaft, rebellischer Kultur, Zusammenhalt und freiwilligem Engagement – ohne Sexismus und Drogen.

In den Festival-Regeln heißt es zum Selbstverständnis des Rebellischen Musikfestivals:

„Das Rebellische Musikfestival steht für fortschrittliche Musik, Kultur und Freizeit im Zeichen der Rebellion gegen Ausbeutung und Unterdrückung – für unsere Zukunft! ... Hier werden TOLLE MUSIK, GEMEINSAMES FEIERN, ZUSAMMENHALT, INTERNATIONALE SOLIDARITÄT und GLEICHBERECHTIGTER UMGANG groß geschrieben!

Deshalb: sind Drogen, Faschismus und Sexismus tabu!

Achtet auf den Schutz von Wald und Bach, Trennung des Mülls und Entsorgung in die entsprechenden Abfallbehälter. Hat die Sicherheit aller Priorität! Glasflaschen, Dosen sowie Waffen und Pyrotechnik kommen nicht aufs Festivalgelände! ... Damit die Festivalregeln Wirklichkeit werden bauen wir auf euch: Achtet auf solidarischen Umgang untereinander.“

Beweis: Festivalregeln auf www.rebelliges-musikfestival.de

Diese Regeln wurden beherzigt. Auch beim 3. Festival gab es keinerlei Zwischenfälle, die in der Verantwortung der Veranstalter oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lagen.

Das Festival förderte bei den Teilnehmern Mut, Zusammenhalt und Zuversicht für den Kampf und für eine lebenswerte Zukunft. 2018 stand das Festival besonders im Zeichen des Eintretens für den Weltfrieden. Es traten dabei rund 50 Bands auf, meist unentgeltlich.

Das Rebellische Musikfestival und die dort auftretenden Bands stehen ausdrücklich gegen Rassismus, Chauvinismus, Antisemitismus, Faschismus und Volksverhetzung. Das Rebellische Musikfestival ist seit 2014 so auch ein Gegenpol zu den Faschistenkonzerten, die sich in Südthüringen konzentrieren. Auch die aktuellen antifaschistischen Proteste gegen die geplante Großveranstaltung unter der Regie der NPD am 8./9. Juni 2018 in Themar wurde unterstützt.

2.

Ein tragender und integrierender Faktor für den Erfolg des Rebellischen Musikfestivals war die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland (MLPD) in enger Zusammenarbeit mit ihrem Jugendverband REBELL. Sie hat sich in Thüringen, ein Schwerpunkt ihrer Aufbauarbeit, in dem sie 2019 mit einer Internationalistischen Liste/MLPD auch zu den Landtagswahlen kandidieren wird, einen Namen gemacht.

In enger Kooperation von Bundesinnenministerium, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem thüringischen Innenministerium, dessen Abteilung Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei, vor allem dem Staatsschutz wurden umfassende, einer Bürgerkriegsübung gleichkommenden Maßnahmen gegen das Rebellische Musikfestival vorbereitet, angekündigt und bereits eingeleitet. Als Vorwand diente der Auftritt der Musikgruppe ‚grup yorum‘, zu der von verschiedensten staatlichen Stellen bewusst rechtswidrig behauptet wurde, diese sei in Deutschland verboten.

Das dazu seitens der staatlichen Stellen entwickelte Szenario hatte verschiedene Bestandteile.

a) Als erstes erhält unser Mandant Stefan Engel am 15. Mai 2018 einen sogenannten ‚Gefährderbrief‘, der vom damaligen Leiter der Landespolizeiinspektion Saalfeld, Herrn Dirk Löther unterzeichnet ist.

In diesem Schreiben – auf das weiter unten ausführlicher eingegangen wird – heißt es:

*„Die Polizei wird **alle erforderlichen Maßnahmen** treffen, um Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden.“*

(alle Hervorhebungen in diesem Schriftsatz durch die Verf.)

Ausdrücklich wird gedroht, gegen unseren Mandanten und gegen *„Organisatoren und Unterstützer der Veranstaltung sowie im Einzelfall gegen Veranstaltungsteilnehmer **freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**“* durchzuführen.

Im Unterschied dazu konnten alle Fragen zur Veranstaltung mit den örtlichen Behörden einvernehmlich geklärt werden. Auch die örtliche Polizei bestätigte die gute Zusammenarbeit.

Der EPHK [REDACTED] von der Führungsgruppe der LPI Saalfeld stellte dagegen am 16.05.2018 auf dem Gelände des Ortes des Rebellischen Musikfestivals ein **Ultimatum**:

*„Außerdem würden sie bei einem absehbaren Auftritt der Gruppe das Festival verbieten und abbrechen. Derartige **Polizeimaßnahmen** würden auch durch das **Versammlungsrecht nicht aufgehalten**. ... Der Verein solle sich schnell äußern, ob der Auftritt abgesagt wird. Davon hänge nämlich die Größe des Polizeieinsatzes ab.“*

Ultimativ sollte eine Rückmeldung bis zum nächsten Vormittag erfolgen. Dieses Ultimatum wurde weder gegenüber dem Vereinsvorstand noch der von ihm beauftragten Festivalleitung ausgesprochen, sondern gegenüber einem mehr zufällig zu diesem Zeitpunkt auf der Anlage anwesenden Personenkreis.

Mit diesem Ultimatum wurde entgegen der Haltung der beteiligten Ämter durch den Staatsschutz ein rechtswidriger Vorbehalt gegen die Durchführung der Versammlung geltend gemacht, die daher bis kurz vor ihrem Beginn – bis zum Beschluss des VG Meiningen (s. u.) nicht erlaubt war.

b) Der konkrete Vorwand war der Auftritt der Musikband „Grup Yorum“, einer oppositionellen, Erdogan-kritischen aus der Türkei stammenden Musikgruppe. Auf mutmaßliche Bandmitglieder hat der faschistische türkische Präsident Erdogan ein Kopfgeld ausgesetzt. Eine Reihe von Bandmitgliedern sind in der Türkei inhaftiert.

Insbesondere an der **„Gefährderansprache“** gegenüber **Stefan Engel**, dem langjährigen Vorsitzenden und führenden Repräsentanten der MLPD, zeigt sich jedoch, dass es den in der Anzeige genannten Personen nicht in erster Linie um die Verhinderung des Auftritts der ‚Grup Yorum‘ ging. Diese hatte erst kurz vorher ohne Probleme noch in Wuppertal gespielt. Es ging vor allem um Unterdrückung, Diskreditierung und Isolierung von Stefan Engel und der MLPD.

Stefan Engel war weder Veranstalter noch Anmelder des Festivals. Er war lediglich Schirmherr des diesjährigen Festivals wie Konstantin Wecker, Tobias Pflüger, stellvertretender Vorsitzender der Partei Die Linke, Wolfgang Neskovic, ehemals Richter am Bundesgerichtshof und viele weitere (Auszug zu den Schirmherren des Festivals in der Anlage).

Er hatte unter rechtlichen Gesichtspunkten keine Verantwortung für das Festival. Er ist dem Bundesinnenministerium, dem thüringischen Innenministerium und deren untergebenen Polizei- und Geheimdienstbehörden (so des Inlandsgeheimdienstes ‚Verfassungsschutz‘) jedoch als früherer – 37 Jahre lang - Vorsitzender der MLPD, Leiter ihres theoretischen Organs und Spitzenkandidat der Internationalistischen Liste/MLPD bei den Bundestagswahlen 2017 in Thüringen bekannt. Seine Auswahl war allerdings kein Zufall, sondern er wurde offenbar als „Führungsperson“ im Sinne der von der Polizei entwickelten Kategorisierung sog. „Gefährder“ angesehen.

Auch vier weitere Bürger aus Truckenthal, Marl, Leverkusen und Mannheim erhielten Gefährderanschriften. Nur eine der Personen hatte rechtlich gesehen als Vorstandsmitglied des Vereins „Rebellisches Musikfestival e. V.“ eine Verantwortung für das Festival. Herr Engel ist Autor vieler Schriften, zuletzt des Buchs „*Katastrophenalarm – was tun gegen die mutwillige Zerstörung von Mensch und Natur?*“ sowie der Schrift „*Über die Herausbildung neuimperialistischer Länder*“. Seine Bücher sind in über 10 Sprachen übersetzt worden und werden weltweit in mindestens 46 Ländern verbreitet. Als Rentner ~~.....~~ lebt er unter anderem von den Erträgen seiner publizistischen Arbeit. Herr Stefan Engel hat sich in seinem politischen und privaten Leben nichts zu schulden kommen lassen. Er wurde niemals wegen irgendeinem Vergehen verurteilt.

Gezielt wurde in den Schreiben gegen ihn ein „Terrorverdacht“ in den Raum gestellt, um demokratische Rechte und Freiheiten außer Kraft zu setzen und ihn zu diskriminieren und zu kriminalisieren. Schon im Vorfeld war von den Verfassungsschutzbehörden in Stasi-Manier rechtswidrig verlangt worden, Namen und Texte der Musikerinnen und Musiker von ‚Grup Yorum‘ herauszugeben.

Gegenüber unserem Mandanten wurden **weitreichende Maßnahmen** angedroht, u.a.:

- Ihm wurde willkürlich vorgeworfen, dass gegen ihn ein Anfangsverdacht der **Terrorismusfinanzierung** gem. § 89 c StGB und der **Unterstützung einer terroristischen Vereinigung** vorliegt. Dies erfolgte bewusst und in Kenntnis dessen, dass dies sogenannte **Katalogtaten im Sinne des § 100a StPO** ff. sind, die umfassende Möglichkeiten der Beobachtung und Überwachung ermöglichen, so der Telekommunikationsüberwachung. Mit diesem willkürlich und vollständig an den Haaren herbeigeworfenen Vorwurf des „Terrorismus“ wird versucht, unseren Mandanten in die Nähe islamistisch verbrämter faschistischer Kräfte zu rücken. Über diese Verleumdung und Verunglimpfung wurde bekanntlich breiter in den Medien berichtet, was zu einer Diskreditierung unseres Mandanten und seiner publizistischen Tätigkeit führte und mit einem noch nicht genau absehbaren Schaden verbunden ist.
- Weiter wird ihm ein Verstoß gegen § 85 I Nr. 2 StGB – **Verstoß gegen ein Verbot** und die Beihilfe zu „**öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten**“ und „Zuwiderhandlungen gegen Vereinsverbote durch das Zeigen von verbotenen Symbolen in der Öffentlichkeit“ vorgeworfen, ohne hierfür einen einzigen konkreten Anhaltspunkt zu nennen.

In der Folge wurde dann sogar noch ein Verbot des Auftretens der Musikband ‚Grup Yorum‘ verhängt.

In der Konsequenz wurde auf dem Gelände des Musikfestivals am 18.5. eine **Bürgerkriegsübung** eingeleitet (siehe genauer unter Punkt 3). Die Landespolizeiinspektion Saalfeld unter Leitung des Kriminaldirektors Dirk Löther nahm der an sich zuständigen Polizei von Sonneberg die operative Führung aus der Hand. Zwei Hundertschaften der Landespolizei in Kampfausstattung rückten an; weiter kam mindestens ein Polizeihubschrauber zum Einsatz.

Beabsichtigt war offensichtlich:

- Massenhafte Gewahrsamnahmen und Festnahmen, insbesondere von vermuteten Funktionären der MLPD.
- Martialischer Polizeieinsatz zur Kriminalisierung und Diskriminierung der MLPD, insbesondere ihrer Jugendarbeit.
- Provokationen, um eine gewaltsame Auseinandersetzung herbeizuführen. Dazu wurde das Deutsche Rote Kreuz den Auftrag erteilt, eine Rufbereitschaft einzurichten und einen Katastrophenplan vorzulegen, der von zahlreichen Schwerverletzten ausging.
- Massenhafte großangelegte Überwachung und Ausspionierung der Besucherinnen und Besucher des Festivals. Intensive Personen- und Fahrzeugkontrollen, wobei die Personalien offenbar mit einer sogenannten „Gefährderliste“ des linken und revolutionären Spektrums abgeglichen werden.
- Die an den Haaren herbeigezogene Behauptung, dass Mitglieder der Band „Grup Yorum“ sich illegal in Deutschland aufhalten würden oder gar wegen Straftaten gesucht würden, wurde zum Vorwand für massive Personenkontrollen genommen.
- Versuch der Isolierung und Einkesselung des Festivals von der Bevölkerung, Schaffung eines Quasi-rechtsfreien Raumes unter Ausschaltung sogenannter „neutraler Augenzeugen“.
- Nachhaltige erhebliche finanzielle Schädigung.

e) Gegen die rechtswidrige staatliche Behinderung des Festivals entwickelte sich **breiter** – auch internationaler - **Protest**. Es gab ein breites, durchweg gegenüber den Maßnahmen des Polizeieinsatzes kritisches Medienecho, unter anderem im Freien Wort, der Ostthüringer Zeitung, dem MDR, der Jungen Welt, dem Neuen Deutschland usw.

Am 17. Mai fand eine angemeldete Kundgebung von Unterstützern des Rebellischen Musikfestivals in Saalfeld statt. Dort kam es auf Anweisung des Thüringer Innenministeriums und der Polizeiführung Thüringen zum Einsatz der dem Innenministerium Thüringen unterstellten 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Thüringen. Dabei wurde das demokratische Recht, Flugblätter zu verteilen, außer Kraft gesetzt und Flugblätter sichergestellt, Strafverfahren eingeleitet und Platzverweise erteilt. Durch den Unterzeichner wurde wegen dieses Vorgangs bereits am 24. Mai 2018 **Strafanzeige** bei der Staatsanwaltschaft Gera gestellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. (Az. 602 Js 17072/18 – StA Gera)

3.

Gegen das rechtswidrige Vorgehen der verantwortlichen Politiker, des Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutz, der Ordnungsbehörden und der Polizei wurde politisch und juristisch vorgegangen.

Durch das **Verwaltungsgericht Meiningen** (Az. 2 E 784/18 Me) wurde noch am 18. Mai 2018 entschieden, dass das Verbot des Auftritts von ‚Grup Yorum‘ **rechtswidrig** ist.

Zu diesem Zeitpunkt war bereits das **gesamte Festivalgelände umstellt** gewesen. **Zwei Hundertschaften** waren aufmarschiert. **Absperrgitter** um den Eingangsbereich waren aufgezogen worden. Anwohner wurden kontrolliert, PKWs durchsucht. In einem Telefonat erklärte Löther als Leiter der Polizeiinspektion Saalfeld auch noch nach Erhalt des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Meiningen, er müsse den Einsatz gar nicht abrechnen, würde ihn evtl. nur etwas herunterfahren. Erst im letzten Moment wurde am Nachmittag des 18.05.2018 die aufgefahrene Polizei wieder zurückgezogen, offenbar auf höhere Anweisung, um den politischen Schaden für die Verantwortlichen einzugrenzen.

Unser Mandant erklärte dazu auf dem Rebellischen Musikfestival vor dem Auftritt von Grup Yorum:

„Selbstverständlich wurde dieser Auftritt nicht zurückgezogen. Die Veranstalter sind keine Zensoren der Arbeiterbewegung. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, Leute, die sich an dem Bündnis dieses Festivals beteiligen, wieder auszuladen. Und im Auftrag des ‚Verfassungsschutzes‘ schon gar nicht.“

4.

Das Vorgehen wurde offenbar durch das Bundesinnenministerium unter dem neuen Innenminister Seehofer ausgerichtet.

Bundesinnenminister Seehofer hatte zuvor ein verschärftes Vorgehen gegen linke und revolutionäre Kräfte verkündet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat erst kürzlich eine neue Broschüre gegen den sogenannten ‚Linksextremismus‘ veröffentlicht. Am 05.04. hielt der Vizepräsident des BfV Haldenwang bei der CSU in Harburg einen Vortrag über den sogenannten (Links-)Extremismus.

Ein führender Polizeibeamter äußerte so auch beim Rebellischen Musikfestival:

„Das Ganze geht nicht von uns aus, sondern von ganz oben.“

Ein Journalist kam nach verschiedenen Recherchen, u.a. bei dem Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen Ramelow (Die Linke) zum Urteil, dass das *„von ganz oben, vom Innenministerium“* kommt.

Das staatliche Vorgehen gegen das Rebellische Musikfestival und unseren Mandanten stellte eine **koordinierte Aktion** des Bundesinnenministeriums, des Landesinnenministeriums Thüringen, der Geheimdienstorgane des Bundes und des Freistaats Thüringen, sowie der Polizeikräfte Thüringen vor allem den Staatsschutz, unter direkter Führung des Innenministeriums Thüringen dar. Besonders hervorgetan hat sich dabei der Leiter der LPI Saalfeld Dirk Löther. Dessen Person ist wegen seiner Verwicklungen in den NSU-Komplex stark in die Kritik der demokratischen Öffentlichkeit.

5.

Zum sogenannten ‚Gefährderbrief‘ gegenüber unserem Mandanten im Einzelnen:

Wie bereits ausgeführt, wurde das Festival von vielen Schirmherren und Schirmfrauen und unterstützt, so Gabi Fechtner, Vorsitzende der MLPD; Tobias Pflüger, stellvertretender Vorsitzender Die Linke; Choukri Rascho, Vertreter der PYD; Konstantin Wecker,

Liedermacher; Wolfgang Neskovic, ehemals Richter Bundesgerichtshof; Evelyn Hecht Galinski, deutsch-jüdische Publizistin; Süleyman Gürcan, ATIF, Dr. med. Khaled Hamad, Generalkoordinator der Europäischen Allianz für die Solidarität mit dem palästinensischen Gefangenen; Felicia Langer, deutsch-israelische Rechtsanwältin und viele mehr.

Zu den Schirmherren gehörte auch unser Mandant Stefan Engel. Kein anderer Schirmherr erhielt einen Gefährderbrief.

In dem Schreiben, das in Kopie der Strafanzeige beigelegt wird, heißt es u.a.:

„Sehr geehrter Herr Engel,

mit Anzeige vom 10. April 2018 meldete der eingetragene Verein „Rebellisches Musikfestival“ eine gleichnamige öffentliche Veranstaltung für den 18. bis 20. Mai 2018 in 96258 Schalkau, OT Truckenthal, Im Waldgrund 1 an. Nach hier vorliegenden Informationen sind Sie maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt.

Im Rahmen der polizeilichen Aufklärung wurde bekannt, dass im Internet und mittels Druckerzeugnissen für den Auftritt der Musikgruppe „Grup Yorum“ auf der Musikveranstaltung geworben wird. Insbesondere soll auf den geplanten Auftritt von „Grup Yorum“ besonders aufmerksam gemacht werden, da der Name „Grup Yorum“ in vergrößerter Schrift in der ersten Zeile der angekündigten Musikgruppen in den veröffentlichten Werbemedien der Veranstaltung dargestellt wird. Auch mit den Beiträgen aus der 19. KW auf der Internetseite www.rebellischesmusikfestival.de werden der Auftritt und die Bedeutung von „Grup Yorum“ explizit verkündet.

Der Rechtsprechung und dem Tenor der bundesministeriellen Einschätzung folgend, handelt es sich bei „Grup Yorum“ um eine Musikgruppe, welche enge Verbindungen zur Organisation „DHKP-C“ aufweist. Letztere wurde mit Verfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 06. August 1998 als Ersatzorganisation (§ 8 VereinsG) der bereits 1983 verbotenen „Devrimci Sol“ eingestuft. Beide Organisationen haben es zum Ziel, die staatliche Ordnung in der Türkei im Sinne eines kommunistischen Absolutregimes umzuwerfen und Vereinigungen mit adäquaten politischen Zielen in anderen Staaten zu unterstützen. Dabei kam es in der Vergangenheit auch zu gewalttätigen Aktionen gegen Leib, Leben und bedeutende Sachwerte sowie dementsprechende Aufrufe. Die Aktionen trugen maßgeblich zum Organisationsverbot bei. In seinem Urteil vom 28.07.2015, 6 – 2 StE 1/14 stellte das OLG Stuttgart dar, warum es sich bei „Grup Yorum“ um einen integralen Bestandteil der „DHKP-C“ handelt.

Nach dem VereinsG und dem StGB stellt es eine Straftat dar, verbotene Organisationen und deren Bestandteile wie z. B. die „DHKP-C“ und „Grup Yorum“ direkt und indirekt zu unterstützen. Ein öffentlicher Auftritt von „Grup Yorum“ wäre zur Stärkung des organisatorischen Zusammenhalts der „DHKP-C“ geeignet. Sowohl die Musiker als auch die Organisatoren sowie im Einzelfall die Veranstaltungsteilnehmer würden somit im Falle eines Auftritts den Tatbestand einer Straftat gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot erfüllen. Darüber hinaus ergibt sich bei der Requirierung von monetären Zuwendungen für „Grup Yorum“ und die „DHKP-C“ der Anfangsverdacht der Terrorismusfinanzierung gemäß § 89 c StGB und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 StGB. Bei Auftritten von „Grup Yorum“ wurden zudem in der Vergangenheit Verstöße gemäß § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 86 StGB – Verbreitung von

Propagandamitteln und § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG –Zu widerhandlungen gegen Vereinsverbote durch das Zeigen von verbotenen Symbolen in der Öffentlichkeit festgestellt. Sowohl die Organisatoren als auch die Veranstaltungsteilnehmer können sich der Beihilfe dazu strafbar machen. Eine Vielzahl von Mitgliedern von „Grup Yorum“ unterliegt zudem aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen im Sinne des AufenthG, welche bei den Betroffenen bekannt sind. Die Veranstaltungsorganisatoren machen sich somit der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 95 AufenthG strafbar, wenn diese Unterstützung in Form von Unterkunft, Verköstigung etc. im Bundesgebiet gewähren und zum Aufenthalt beitragen. Die Polizei wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden. Dies kann sich darin äußern, dass gegen die Mitglieder von „Grup Yorum“, die Organisatoren und Unterstützer der Veranstaltung sowie im Einzelfall gegen Veranstaltungsteilnehmer freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in Form von Platzverweisen, polizeilichem Gewahrsam bzw. einer vorläufigen Festnahmen erfolgen können. Weiter können Gegenstände beschlagnahmt werden, die zur Tatbegehung verwendet werden. Dies können z. B. sein: PKW, Handy, Computer, Musikgeräte usw. sein. Überdies besteht die Möglichkeit, bei zur Gefahrenabwehr und zur Beweisführung in Strafverfahren Bild- und Tonaufnahmen der Veranstaltungsteilnehmer zu fertigen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, von vollstreckbaren Verwaltungskostenforderungen gegen über Verhaltens- und Zustandsverantwortlichen für polizeiliche Maßnahmen. Um Sie über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren, wird Ihnen dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Löther“ (Schreibweise entspricht dem Original)

Bei diesem Schreiben handelt es sich um einen sogenannten „**Gefährderbrief**“.

Das Vorgehen der Polizei Thüringen und das Schreiben selbst sind unter allen Gesichtspunkten erstens **verfassungs-, bzw. rechtswidrig**. Sie verletzen die **Menschenwürde**, das **Persönlichkeitsrecht** und die allgemeine Handlungsfreiheit unseres Mandanten (Art. 1, 2 GG) und greifen unmittelbar in Grundrechte unseres Mandanten ein, insbesondere das Recht auf **Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (Art. 5, 8 und 9 GG) sowie die **Parteienrechte der MLPD** (Art. 21 Absatz 1 GG). Direkt betroffen ist auch die Freiheit von **Kunst und Kultur** (Art. 5 Absatz 3 GG).

Die Einstufung unseres Mandanten als „Gefährder“ im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verbindung zu angeblich „terroristischen Aktivitäten“ ist in der Regel mit einer weiteren Überwachung und Erfassung in sogenannten „Gefährderdateien“ verbunden. Damit wird auch das Recht auf **informelle Selbstbestimmung** verletzt.

a) Nach der deutschen Verfassung können **Eingriffe in Grundrechte nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes** erfolgen. Der Begriff des „Gefährders“ ist jedoch nicht das Ergebnis eines formellen Gesetzgebungsverfahrens, weder auf Bundesebene, noch im Freistaat Thüringen. Es handelt sich um eine 2004 gemachte **Erfindung der Exekutive**, konkret der in der sogenannten AG Kripo zusammen geschlossenen Leiter des BKA und der Landeskriminalämter.

Selbst der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat bereits 2008 festgestellt, dass eine spezialgesetzliche Ermächtigung für die Einstufung von „Gefährdern“ fehle. (vgl. Aktueller Begriff 36/2008)

In der Definition der AG Kripo heißt es:

„Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politische Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche des § 100a StPO, begehen wird.“ (BT-Drucksache, 1/3570, 6)

Bereits aus dieser Definition geht hervor, dass der sogenannte „Gefährder“ **weder eine Straftat begangen hat, noch konkrete Anhaltspunkte** dafür gegeben sein müssen, dass er eine solche versuchen wird. Die zitierte Definition setzt noch nicht einmal konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Er richtet sich, wie im vorliegenden Fall explizit gegen unverdächtige Personen, die sich noch nie etwas zu schulden kommen haben lassen, von denen gerade keine unmittelbaren Störungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

In Verbindung mit der Einstufung als Gefährder erfolgen Überwachungsmaßnahmen, Erfassungen in Dateien und die mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffe, auch dies wieder ohne spezialgesetzlich geregelten Rahmen. Die Einstufung erfolgt ohne Beteiligung eines Gerichtes.

Die Bezeichnung bzw. Einstufung des „Gefährder“ schränkt den Bewegungsraum der Betroffenen ein. Insbesondere kann dies zum Anlass für Einreiseverweigerung o. ä. genommen werden, was die Aktivitäten des Anzeigenerstatters bei internationalen Vortragsreisen, Veranstaltungen und Verbreitung seiner Bücher einschränken könnte.

Bei dem oben genannten Beschluss der AG Kripo handelt es sich noch nicht einmal um eine Verwaltungsvorschrift, sondern um einen **behördeninternen Beschluss**, der unter keinen Gesichtspunkt eine materielle Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegenüber unserem Mandanten darstellen kann.

Von daher ist das Vorgehen bereits unter **verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtswidrig** gewesen.

b) Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass eine sogenannte „Gefährderansprache“ aufgrund der polizeilichen Generalklausel generell möglich sei, liegen die hierzu entwickelten Voraussetzungen im konkreten Fall nicht vor.

Zum einen liegt **keine konkrete Gefahr** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Verhalten unseres Mandanten vor. Hier werden die neuen Polizeigesetze, gegen die in Bayern ca. 70.000 Menschen auf die Straße gingen, in gewissem Sinne vorweggenommen und sogar überschritten, weil noch nicht einmal eine konkrete Gefahr besteht.

Die Androhung weitgehender Maßnahmen – darunter Freiheitsentziehung – war auch **grob unverhältnismäßig**. Unter keinen Gesichtspunkten konnte unser Mandant auch konkret als Adressat einer Gefährderansprache betrachtet werden.

In einer Entscheidung des OVG Magdeburg – Urteil vom 26.5. 2011 – 3 A 963/09 - wurde so auch eine Gefährderansprache der Polizei gegen eine Stadträtin der MLPD als rechtswidrig bezeichnet, die zu Protesten gegen eine faschistische Kundgebung aufgerufen hatte. Die Polizei war seinerzeit aufgrund einer Strafanzeige der Faschisten tätig geworden. Die Stadträtin der MLPD hatte seinerzeit geklagt und obsiegte vollständig vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

Konkret muss dabei folgendes berücksichtigt werden:

Das 3. Rebellische Musikfestival stellt eine **öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen** i. S. von Abschnitt II des Versammlungsgesetzes dar. Sie ist u.a. durch Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz geschützt. Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind weder anmelde- noch genehmigungspflichtig. Maßnahmen, die sich gegen die Versammlung richten, müssten aus dem Versammlungsrecht abgeleitet sein und können sich nicht einfach auf die allgemeinen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts beziehen. Dies wurde im vorgenannten Beschluss des VG Meiningen ausdrücklich bestätigt.

Es gibt dazu eine sowohl den Innenministerien, wie den Polizeiführungen bekannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes („**Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts**“).

Das im Schreiben des Antragsgegners vom 15.05.2018 angekündigte bzw. angedrohte Vorgehen der Thüringer Polizei ist durch das Versammlungsrecht nicht gedeckt und greift eklatant in das grundgesetzlich geschützte Versammlungsrecht ein.

Es ist auch allgemein bekannt, dass Grup Yorum weder eine verbotene Organisation noch ein Bestandteil einer verbotenen Organisation ist. Es handelt sich hier um eine reine Unterstellung, um polizeiliche Maßnahmen zu rechtfertigen und unseren Mandanten in die Nähe des „Terrorismus“ zu rücken, um ihn dazu zu bringen, seinen Einfluss als vermeintliche Drahtzieher geltend zu machen, um einen Auftritt dieser Musikgruppe zu verhindern.

Es ist abwegig, dass die Musiker, Organisatoren oder auch Veranstaltungsteilnehmer eine Straftat gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot – begehen würden, da Grup Yorum nicht verboten ist.

An den Haaren herbeigezogen ist auch der behauptete Verdacht der **Terrorismusfinanzierung** durch eine Gage an Grup Yorum. Sämtliche Künstler, die auf dem Rebellischen Musikfestival auftreten, erhalten höchstens eine Entschädigung für ihre in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen. Dies ergibt sich bereits aus der homepage des Rebellischen Musikfestivals, die ja – wie dem Gefährderschreiben entnommen werden kann – von den Sicherheitsbehörden intensiv verfolgt worden ist.

Straftaten auf dem Rebellische Musikfestival waren zum Zeitpunkt des Schreibens **nicht zu erwarten** und haben auch nicht stattgefunden.

Es ist rechtswidrig, eine solche Gefahr abstrakt zu behaupten und darauf basierend willkürlich polizeiliche gewaltsame Maßnahmen anzudrohen, wie Platzverweise, Beschlagnahmen, freiheitsbeschränkende Maßnahmen, dem Vorgehen gegen Handys, Computer, Musikgeräte und PKW sowie mit Bild- und Tonaufnahmen der Versammlungsteilnehmer.

Soweit es sich um Maßnahmen nach der StPO zur Strafverfolgung handelt, sind diese nur zulässig, wenn sie die Versammlung als solche nicht beeinträchtigen. Auch hier ist den angezeigten Personen, die teils eine umfassende juristische Ausbildung haben, bekannt, dass die Strafprozessordnung nicht zu einem Instrument zur Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit „umfunktioniert“ werden darf.

Bereits deshalb muss davon ausgegangen werden, dass bereits unter diesen Gesichtspunkten die Straftaten der Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Politische Verdächtigung (§ 241a StGB) und der groben Störung einer Versammlung (§ 21 Versammlungsg) vorliegen.

Mit den weitgehenden rechtswidrigen Drohungen wurde versucht, unseren Mandanten und die Veranstalter einzuschüchtern, den Ruf und das Ansehen unseres Mandanten zu beschädigen und ihn damit auch finanziell zu beeinträchtigen, sowie insgesamt das Mobilisierungspotenzial einzuschränken.

Genötigt werden sollte er zudem zu einer für ihn unmöglichen Handlung – der Absage des ‚Grup Yorum‘-Auftritts, worüber aber nur der Verein ‚Rebellisches Musikfestival ev. V.‘ entscheiden konnte.

6.

Das Schreiben und die darin enthaltenen Äußerungen stellen im Ergebnis Straftaten der Beleidigung (§ 185 StGB), Üblen Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB), sowie der Politischen Verdächtigung (§ 241a StGB) zur Durchsetzung rechts- und verfassungswidriger Ziele dar.

Den verantwortlichen Personen war dies auch bekannt. Sie haben sich bewusst und willkürlich über die bestehende Rechtslage hinweggesetzt, um unseren Mandanten in strafrechtlich relevanter Weise zu diskriminieren und zu kriminalisieren, um die Durchführung des Rebellischen Musikfestivals zu ver-, bzw. zu behindern. Das erfolgte willkürlich und mit politischem Vorsatz.

Die in der Anzeige genannten Personen arbeiteten dazu planmäßig und bewusst zusammen, so dass das Verhalten und Vorgehen auch als vorsätzlich gekennzeichnet werden muss.

Auch wenn dieses Vorgehen nicht das Rebellische Musikfestival verhindern konnte, haben die rechtswidrigen Polizeistaatsmethoden doch Auswirkungen gehabt.

Von daher ist eine lückenlose Aufklärung und strafrechtliche Ahndung dringlich nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt